|  |
| --- |
| Max Muster |
| Musterweg 12 12345 Berlin |
| Max Muster • Musterweg 12 • 12345 BerlinMusterempfängerMusterallee 2554321 Konz |

Berlin, 31.12.2099

**[Aktenzeichen des Bescheids über den Grundsteuerwert]**
**[Steueridentifikationsnummer(n)]**

**Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 vom … [Datum des Bescheides***]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Feststellungsbescheid lege ich Einspruch ein.

*[****Hinweis****: Bei einem Einspruch gegen einen gemeinsamen Steuerbescheid, sollten Ehepaare immer gemeinsam Einspruch einlegen. Gleiches gilt, wenn es mehrere Beteiligte gibt.]*

**Begründung:**

*[Formulierungsbeispiel:*

*Meiner / Unserer Meinung nach sind die zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes verfassungswidrig.*

*Die Berechnung der Grundsteuerwerte erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren. Bei der Festlegung des Werts des Grundstücks unterliegt dieser einem Anpassungsverbot an einen möglicherweise niedrigeren gemeinen Wert. Daher können spezifische Merkmale des Objekts nicht berücksichtigt werden.*

*Es gibt auch keine Option, mittels eines Gutachtens durch Sachverständige oder anderer aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche gemeine Wert niedriger ist. Diese Situation stellt eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Übermaßprinzips dar.*

*Die finanziellen Folgen der Grundsteuer werden erst endgültig klar, nachdem die Gemeinden die entsprechenden Grundsteuerbescheide versendet haben. Zu diesem Zeitpunkt haben die Grundlagenbescheide in fast allen Fällen bereits Rechtskraft erlangt. Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen dem Erlass der Grundlagen- und den Folgebescheiden verstoßen die Grundlagenbescheide gegen das Prinzip der staatlichen Bestimmtheit.*

*Ich/wir beantrage(n) deshalb das Ruhen des Einspruchsverfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO. Zudem kommt auch aufgrund bereits anhängiger Musterverfahren bei verschiedenen Finanzgerichten ein Ruhen des Verfahrens in Betracht.*

*Zusätzlich sind unserer Meinung nach aufgrund der derzeit beim Bundesfinanzhof anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.11.2023, Aktenzeichen 4 V 1295/23, die Bedingungen für die Zwangsruhe gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO erfüllt.*

*]*

Ich bitte den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**[Unterschrift, Vor- und Nachname(n)]**